

sofern anerkannt, als sie die Zahl der jährlich zu immatriculirenden Sachwalter, und zwar vor der Landestheilung auf 40, nach solcher auf 25, seit dem Jahre 1836 aber auf 35 festgestellt hat. Doch ist davon wieder insofern abgewichen worden, als seit 1789 zu verschiedenen Malen extraordinär eine Mehrzahl von Rechts-candidaten zur Praxis admittirt worden sind. Welche Grundsätze hierbei, sowie überhaupt bei Normirung der jährlich zu immatriculirenden Advocaten verfolgt worden seien, das ist mindestens mit voller Gewißheit aus den gesetzlichen Vorlagen nicht zu erkennen, und dürfte auch eine etwaige Bestimmung, die Zahl der Advocaten absolut nach der Zahl der Landeseinwohner regeln zu wollen, kaum zu ganz richtigen Resultaten führen.

Wollte man nämlich annehmen (um bei den Verhältnissen Sachsens stehen zu bleiben, nach welchen bei ungefähr 8 bis 900 Advocaten je einer für ungefähr 2000 Landeseinwohner gerechnet werden kann), daß dies ein adäquates, dem wirklichen Bedürfnis entsprechendes sei, so müßte, um das Princip consequent durchzuführen, gleichzeitig eine dem gemäß Vertheilung der Sachwalter auf die einzelnen Orte des Landes vorgenommen werden, allein gerade eine solche Beschränkung und Unordnung hat die Staatsregierung Platz ergreifen zu lassen stets Bedenken getragen, und es zeigt sich daher vielleicht mehr, wie in andern Ländern, just in Sachsen, daß an einigen Orten der übermäßige Zusammenfluß stattfindet, während es anderwärts, namentlich in städtearmen und dennoch volkreichen Gegenden durchaus an Sachwaltern fehlt. — Dennoch aber ist deshalb zur Zeit über eine mangelhafte Staatseinrichtung nicht geklagt, noch von der zu großen örtlichen Concurrenz, oder von der zu geringen örtlichen Anwesenheit von Sachwaltern ein wesentlicher Nachtheil empfunden worden; ja es dürfte sehr die Frage sein, ob nicht da, wo jetzt präsumtiv zu viel Sachwalter domiciliren, immer noch bisweilen ein temporeller Mangel wahrgenommen, und an Orten, wo nur einzelne derselben sich niedergelassen haben, von diesen über Mangel an Beschäftigung geklagt worden sei. — Hieraus nun scheint wenigstens soviel gefolgert werden zu können, daß die Zahl der Sachwalter nicht nach der Zahl der Landesbewohner bemessen zu werden brauche, noch dürfe, und daß ein ausreichender Grund nicht vorliege, um die Concurrenz derjenigen, welche sich der Advocatur widmen wollen, nach einem bestimmten Zahlenverhältnis beschränken zu müssen. Ein anderer Maßstab, wenn auch nicht für die unbedingte Feststellung einer Zahl, doch wenigstens für die Verhinderung einer unbeschränkten Concurrenz dürfte dann gefunden werden, wenn man, nach den anscheinend bisher von der hohen Staatsregierung verfolgten Grundsätzen, die Advocatenpraxis als ein wissenschaftliches Gewerbe betrachtet, welches seine gewissen Grenzen habe. Es soll diese Ansicht durch die Rücksicht gerechtfertigt werden, daß in jedem andern Gewerbe und Berufe es keine Grenzen gebe, und was nicht für das Inland gebraucht würde, wenigstens im Auslande Absatz finden könne, sowie daß, weil die Advocaten ihren Beruf und ihre Schranken durch die Zahl der gegebenen Prozesse fänden, welche man nicht willkürlich vermehren könne, noch zu vermehren wünschen dürfe, eine unbegrenzte und beliebige Zahl Advocaten in der Praxis weder Beruf noch Erwerb finden könne; auch wird in dieser Beziehung noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Advocatenpraxis als wissenschaftliches Gewerbe insofern sehr verschieden von jedem andern sei, als z. B. der Theolog und Arzt, wenn sie im Inlande ihren Erwerb nicht finden, in das Ausland gehen könnten, während der Advocat, der sich hauptsächlich auf das Studium des sächsischen Rechts legen müsse, daran mehr oder weniger behindert sei. Allein, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß die Advocatenpraxis in mancher Beziehung Ähnlichkeit mit einem wissenschaftlichen Gewerbe

habe, und daß selbst einzelne Gesetze, z. B. die a. St. Ordnung §. 48 sie ausdrücklich als ein solches bezeichnet, so muß doch der Vergleich des Advocatenstandes mit einem bürgerlichen Gewerbe im gewöhnlichen Wortsinne schon um deswillen zurückgewiesen werden, weil der Staat, der bei gewöhnlichen Gewerben nicht darnach zu fragen Ursache hat, ob und wieviel Individuen sich demselben widmen, sich selbst der Verpflichtung nicht entziehen darf, dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Zahl von Sachwaltern bestehe, damit Jedermann vor Gericht seinen Vertheidiger haben und finden könne. — Im Wesentlichen wird aber auch um so weniger Etwas darauf ankommen, ob man mit der Advocatenpraxis den Begriff eines wissenschaftlichen Gewerbes verbinde, als es sich weniger darum, als vielmehr nur um die Hauptfrage handelt, ob von der unbeschränkten Zahl der Sachwalter wirklich ein Nachtheil für das allgemeine Wohl zu besorgen stehe? Diese Frage aber glaubt ihrerseits die Deputation nur verneinen zu dürfen, einmal, weil aus der unbeschränkten Admittirung zur advocatorischen Praxis mit triftigen Gründen nicht gefolgert werden kann, daß sich die Concurrenz so vermehren müsse, daß daraus für das Gemeinwohl ein Nachtheil zu besorgen stehe, sodann, weil es ein bloßes, durch die Erfahrung durchaus nicht bestätigtes und am wenigsten im Berufsprincip begründetes Vorurtheil sein möchte, wenn man behaupten wollte, daß durch zu große Concurrenz der Advocaten Vermehrung der Prozesse hervorgerufen werde, ein Vorurtheil, dessen Ungrund sich schon daraus ergibt, daß man selbst in Sachsen an Orten, wo wirklich übergroße Concurrenz vorwaltet, derartige Erfahrungen nicht gemacht hat, endlich weil die Besorgniß, daß bei allzu großer Concurrenz die Subsistenz der Sachwalter selbst gefährdet sein werde, zwar nicht ganz abgeleugnet werden kann, wohl aber durch den unbestrittenen Erfahrungssatz sehr vermindert wird, daß man nie geneigt sei, sich allzu überfüllten Erwerbszweigen hinzuneigen. Auch liegt kein Grund vor, um gerade für diesen Stand eine solche Fürsorge zu treffen, da man es jederzeit unbedenklich gefunden hat, in Bezug auf alle andere Berufsarten und Erwerbszweige der natürlichen Freiheit ihren ungehemmten Fortgang zu gewähren, und der Advocatenstand wohl ebenfalls berechtigt sein dürfte, auf die Vortheile der §. 28 der Verfassungsurkunde für seine Angehörigen Anspruch zu machen, wie dieselbe allen andern Staatsbürgern freie Wahl des Berufs ohne Beschränkung zusichert. — Zwar haben selbst die Mitglieder des hiesigen Advocatenvereins in ihrer oberrühnten Petition nicht gerade einer absoluten Freiegebung der Advocatenpraxis und ungemessenen Vermehrung der Advocaten das Wort geredet, allein es dennoch für zweckentsprechender und wirksamer erachtet, wenn statt der bisherigen Zahlbeschränkung dem übermäßigen Andränge durch Erforderung einer tüchtigern Vorbildung und durch passendere Prüfung, als die bisher stattgefundene, gewehrt würde. —

Diese Ansicht nun, welche in dem jenseitigen Berichte näher entwickelt worden, kann auch die unterzeichnete Deputation nur zu der ihrigen machen, und sich daher im Allgemeinen nur dafür aussprechen, daß durch Adoption einer solchen Bestimmung die bisher bestandene Gesetzgebung geändert werden möge. — Was aber hierbei die Art der Bestimmung und Ausführung selbst betrifft, so haben sich die Ansichten unter den Mitgliedern der Deputation hierüber getheilt. — Die Majorität hält dafür, daß es angemessener sei, von bestimmten Vorschlägen abzusehen, und sich in dem Antrage an die hohe Staatsregierung zu vereinigen:

daß bei der ad Punkt V erbetenen Erwägung der Mittel, wodurch eine bessere Stellung des Advocatenstandes herbeigeführt werden könne, auch erst die Frage in Betracht gezogen werden möge, ob und in welcher Maße es räth-